

WKV: RÜCKFLUSS- KLAUSEL UNWIRKSAM

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Anrechnungsbestimmung für Zahlungen von Kunden des Versicherungsnehmers in den AVB eines Kreditversicherungsvertrages für unwirksam erklärt. Da diese oder ähnliche Klauseln bei allen Kreditversicherern Anwendung finden, hat die Entscheidung Auswirkungen für eine Vielzahl von WKV-Verträgen.



RA Hartmut Barsch

PASCHEN Rechtsanwälte Partnergesellschaft
h.barsch@paschen.cc

„Beträge, die nach Beendigung des Versicherungsschutzes gemäß § 2 Nr. 4 AVB eingehen, werden, unabhängig von abweichenden Tilgungsbestimmungen, grundsätzlich auf die jeweils älteste offene Forderung angerechnet.“

Diese Klausel benachteiligt nach Ansicht des BGH den Versicherungsnehmer entgegen Treu und Glauben und höhlt den Vertragszweck aus, da sie einseitig die Interessen des Versicherers bevorzugt, ohne genug Rücksicht auf die Interessen des Versicherungsnehmers zu nehmen. Zweck der Klausel war laut Versicherer, Absprachen zwischen dem Versicherungsnehmer und dessen Anschlusskunden zum Nachteil des Versicherers zu verhindern, mit denen der Bestand der versicherten Forderungen und damit das Risiko des Versicherers künstlich hochgehalten werden könne.

Der BGH sah dies anders: Tatsächlich habe die Klausel wirtschaftlich vor allem den Effekt, das Risiko des Versicherers einseitig zu Lasten des Versicherungsnehmers zu verringern. Die Klausel erfasse nach ihrem sehr weiten Wortlaut auch solche Zahlungen, bei denen ein schutzwürdiges Interesse des Versicherers nicht erkennbar sei, so z.B. Zahlungen aus später abgeschlossenen (Bar-)Geschäften oder Schadenersatzzahlungen.

Im entschiedenen Fall kam hinzu, dass die verrechneten Zahlungen solche waren, die der Versicherungsnehmer im Hinblick auf Verträge erhielt, die zwar vor Aufhebung des Limits abgeschlossen, jedoch erst danach erfüllt wurden. Der Versicherungsnehmer hatte hierbei im Hinblick auf

drohende Schadenersatzpflichten gar keine andere Wahl.

Der BGH analysierte auch die wirtschaftliche Situation der Beteiligten nach Aufhebung des Limits und kam folgerichtig zu dem Ergebnis, dass dem Versicherungsnehmer bei Anwendung der Klausel nur die Wahl bliebe, entweder die Geschäftsbeziehung zum Anschlusskunden vollständig einzustellen oder aber das Bonitätsrisiko auch für die versicherten Forderungen wieder zu übernehmen. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen, meinte das Gericht, würde jedoch das Insolvenzrisiko des Anschlusskunden und damit auch das Risiko des Versicherers erhöhen.

In beiden Fällen überwiege das Interesse des Versicherungsnehmers und sei die Gefahr einer möglichen Absprache zwischen Versicherungsnehmer und Anschlusskunden zum Nachteil des Versicherers nicht gegeben, so dass legitime Interessen des Versicherers nicht betroffen seien, so der BGH.

Der Bundesgerichtshof wies zugleich deutlich darauf hin, dass der Versicherer sein – legitimes – Interesse, nicht durch für ihn nachteilige Absprachen zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Kunden geschädigt zu werden, durch Bestimmung geeigneter Obliegenheiten wahren könne. Ferner treffe den Versicherungsnehmer eine Schadenminderungspflicht, welche derartige Absprachen verbiete. Da die Klausel in dieser oder ähnlicher Form auch bei anderen Kreditversicherern Anwendung findet, macht die Entscheidung die Neugestaltung zahlreicher Verträge erforderlich.